

Satzung

der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art

vom 24.10.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 5, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), erlässt die Landeshauptstadt Kiel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.09.2018 die folgende Satzung:

§ 1

Steuererhebung

Die Landeshauptstadt Kiel erhebt eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer sind folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art, einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen. Zu den Sexdarbietungen im Sinne der Satzung zählen insbesondere Stripveranstaltungen, Tabledance, Erotikmessen, Damencatchveranstaltungen (insbesondere mit Öl und/oder Schlamm).

§ 3

Besteuerungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung oder den Besuch der Einrichtung erhoben wird. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den/die Besucher/in des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 4

Steuersätze

Die Steuer beträgt 25 v. H. des Entgeltes. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, beträgt die Steuer 5,00 € je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter haftet jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 8 Abs. 4) als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer auf Vergnügungen besonderer Art im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a, Name, Vorname(n)
- b, Anschrift.
- c, Ort der Veranstaltung bzw. der Einrichtung
- d, Anzahl der Videokabinen
- e, Größe der Veranstaltungsfläche

(2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a, Ordnungsämtern, soweit es sich um Daten aus dem Verfahren über das Ausstellen von Erlaubnissen nach § 33 a Gewerbeordnung (GewO) handelt,
- b, Einwohnermeldeämtern, soweit es sich um die Beantwortung von Einzelfragen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz handelt,
- c, Gewerbemeldestellen, soweit es sich um die Beantwortung von Einzelfragen, die die Voraussetzungen des § 14 GewO erfüllen, handelt,
- d, Sozialversicherungsträgern, soweit es sich um die Beantwortung von Einzelfragen, die die Voraussetzungen der einschlägigen Gesetze (z. B. SGB X) erfüllen, handelt,
- e, andere öffentliche Stellen in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregistergesetz).

(3) Diese Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bzw. wenn der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt hat, innerhalb einer Woche nach Einstellung der Tätigkeit, ist dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die berechnete Steuer zu entrichten. Die Landeshauptstadt Kiel kann Vorauszahlungen verlangen.

(4) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 3 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Veranstaltung benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.

(5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Meldepflicht nach § 8 Abs. 3 die Steuererklärung nicht abgegeben bzw. die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat. In diesen Fällen können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Vereinbarung

Das Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel kann mit dem Steuerschuldner zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen, z. B. über die Steuerberechnung, Fälligkeit, Erhebung und Pauschalierung, treffen, soweit diese das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerschuldner nicht wesentlich verändern. Grundsätzlich sollen derartige Vereinbarungen frühestens ein Jahr nach Eintritt der Steuerpflicht nach § 8 Abs. 1 erfolgen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2001 außer Kraft.

Kiel, den 24.10.2018

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

(Siegel)